



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

per E-Mail

an die
forstlichen Verbände
AGDW;
DFWR

MinDirig Dr. Axel Heider
Leiter der Unterabteilung Wald-, Jagd-, Forstpolitik

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4355

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 51@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 515-65402/0083

DATUM 14.06.2021

Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes;

hier: Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021) vom 14. April 2021 (BGBl. I S. 808);
Anwendung bei Kleinprivatwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die HolzEinschlBeschrV2021 erlassen. Die Verordnung ist am 22. April 2021 verkündet worden und am 23. April 2021 in Kraft getreten.

Zur Durchführung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (ForstSchAusglG) und der HolzEinschlBeschrV2021 wird ergänzend zu meinem Schreiben vom 23. April 2021 und dem Schreiben von Frau Staatssekretärin Kasch vom 19. Mai 2021 auf folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf den Kleinprivatwald hatte sich Frau Staatssekretärin Kasch im vorgenannten Schreiben bereits im Wege einer Interpretationshilfe für die Anwendung einer Bagatellregelung für nicht-buchführungspflichtige Forstbetriebe ausgesprochen. Die Praxis hat gezeigt, dass gleichermaßen auch buchführungspflichtige Kleinprivatforstbetriebe ohne amtlich festgestellten Hiebssatz nur einen erschwerten Marktzugang finden, wenn die Holzmengen nicht mit anderen Waldbesitzern zu marktfähigen Losgrößen gebündelt werden können. Um diesen Betrieben einen wirtschaftlich sinnvollen Marktzugang zu ermöglichen, halte ich es mit den Zielen der HolzEinschlBeschrV2021 für vereinbar, dass auch diese Betriebe von der Bagatellregelung erfasst werden. Demzufolge können auch **buchführungspflichtige Land- und Forstbetriebe, die einen forstlichen Betriebsteil ohne anerkannten amtlichen Hiebssatz bewirtschaften, ordentliche Fichtenholzeinschläge bis zu einer Höhe von maximal 75 Erntefestmeter ohne Rinde je Betrieb tätigen, ohne gegen die Regelungen der HolzEinschlBeschrV2021 bzw. des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes zu verstoßen.** Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass in dem

Bezugsgebiet des Einschlags (Forstrevier, Gemeinde, innerhalb der Forstbetriebsgemeinschaft) die Einschlagsbeschränkung insgesamt gemäß der HolzeinschlaglBeschrV2021 eingehalten wird.

Die Möglichkeit für diese Betriebe, von einem Hiebssatz analog der einkommensteuerrechtlichen Regelung nach R 34b.6 Absatz 3 zu § 34b EStG auszugehen und diesen Nutzungssatz von 5 Erntefestmetern ohne Rinde je Hektar bei der Berechnung zu Grunde zu legen, bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Axel Heider